

Lesefassung

Habilitationsordnung der Universität Stuttgart

Vom 6. September 2006

Veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 175, vom 29. September 2006 (http://www.uni-stuttgart.de/zv/bekanntmachungen/bekanntm_175.html#II), in der Fassung der Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart vom 1. März 2010, veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 1/2010, vom 3. März 2010 (http://www.uni-stuttgart.de/zv/bekanntmachungen/bekanntm_1_2010.pdf)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Habilitation

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsausschuss, Habilitationskommissionen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 7 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Mündliche Habilitationsleistung
- § 11 Vollzug der Habilitation, Urkunde, Täuschung
- § 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 13 Wiederholung der Habilitation
- § 14 Erweiterung der Habilitation

2. Abschnitt: Lehrbefugnis

- § 15 Verleihung der Lehrbefugnis, Urkunde
- § 16 Antrittsvorlesung
- § 17 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 18 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)
- § 19 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 20 Akteneinsicht
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

1. Abschnitt: Habilitation

§ 1 Bedeutung der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Sie erfolgt auf Grund von schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen. Die Habilitation setzt außerdem den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung voraus.
- (2) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation verleiht die Universität Stuttgart die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet.
- (3) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Universität Stuttgart in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Senat.

§ 2 Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:
 1. Als schriftliche Habilitationsleistung die Vorlage einer in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Habilitationsschrift oder – bei kumulativer Habilitationsleistung – die Vorlage nach der Promotion erstellter und im thematischen Zusammenhang mit dem Fach oder Fachgebiet, für welches die Lehrbefugnis verliehen werden soll, stehender wissenschaftlicher Veröffentlichungen, aus denen die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu der der Professorenschaft aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht. Falls an Stelle der Habilitationsschrift wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden, müssen diese in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen. Den wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist außerdem eine schriftliche Zusammenfassung beizufügen, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse und deren theoretischer Zusammenhang darzulegen sind. Im Fall der englischsprachigen Abfassung ist eine etwa zehnteilige Zusammenfassung des Inhalts in deutscher Sprache vorzulegen. Die Habilitationsausschüsse können Näheres zu den vorzulegenden schriftlichen Habilitationsleistungen durch Richtlinien regeln.
 2. Als mündliche Habilitationsleistung ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag in der Regel in deutscher Sprache vor dem Habilitationsausschuss mit anschließender Aussprache (Kolloquium).
 3. Eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.
- (2) Die Habilitation soll in einem Zeitraum von vier Jahren zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Ankündigung einer Habilitationsabsicht sind die wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erstellten Habilitationsleistung dem Habilitationsausschuss zur Evaluierung vorzulegen (Zwischenevaluierung). Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber keine Ergebnisse vor bzw. ist nach dem Ergebnis der Evaluierung zu erwarten, dass diese nicht den Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1 genügen, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber nach einer angemessenen, vom Habilitationsausschuss zu bestimmenden Frist dem Habilitationsausschuss einen Arbeitsplan für die geplante Habilitation vorlegen, in dem inhaltliche wie methodische Grundlinien, ein detaillierter Zeitplan und der anvisierte Umfang der Arbeit festgehalten werden. Näheres zur Zwischenevaluierung regelt der Habilitationsausschuss durch Richtlinien.

§ 3 Habilitationsausschuss, Habilitationskommissionen

- (1) Die Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft der Habilitationsausschuss der für das jeweilige Fach oder Fachgebiet zuständigen Fakultät, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den hauptberuflich in der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren sowie den Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. –dozenten des jeweiligen Großen Fakultätsrats. Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von der Dekanin bzw. dem Dekan benannte Vertretung. Der Große Fakultätsrat kann durch Richtlinien regeln, dass abweichend von Satz 1 auch emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professorinnen bzw. Professoren dem Habilitationsausschuss der Fakultät angehören können.
- (3) Der Habilitationsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei der Bewertung der Habilitationsleistungen sind Stimmenthaltungen unzulässig.
- (4) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.
- (5) Die Habilitationsausschüsse können zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen nach dieser Ordnung Habilitationskommissionen als beratende Fachkommissionen bilden. Zu Mitgliedern der Habilitationskommissionen können nur Mitglieder des jeweiligen Habilitationsausschusses bestellt werden. Die Mitglieder der Habilitationskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Habilitationskommission berichtet dem Habilitationsausschuss über das Ergebnis ihrer Prüfung und macht dem Habilitationsausschuss einen schriftlichen Vorschlag für die zu treffende Entscheidung. Die Absätze 3 und 4 gelten für die Habilitationskommissionen entsprechend.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt unbeschadet von § 5 und § 6 Abs. 2 und 3 voraus
 1. die Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, zu dessen Führung die Bewerberin bzw. der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes berechtigt ist,
 2. nach der Promotion in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis festgestellt werden soll, gemäß Absatz 3,
 3. dass nicht an anderer Stelle ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt wurde,
 4. dass ein Habilitationsverfahren nicht schon zweimal – gleichgültig an welchem Ort – auf Grund der Bewertung der Habilitationsleistungen gescheitert ist,
 5. dass der Bewerberin bzw. dem Bewerber kein akademischer Grad entzogen wurde und auch keine Tatsachen vorliegen, die zu dessen Entziehung berechtigen würden,
 6. dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt sind, und
 7. dass eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorgelegt wird.

- (2) Der Senat kann auf begründeten Antrag des Habilitationsausschusses Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Voraussetzungen zulassen.
- (3) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsgesuches müssen mindestens zwei Jahre liegen, in denen die Bewerberin bzw. der Bewerber in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie bzw. er die Habilitation erstrebt, im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 in der Forschung wissenschaftlich tätig war. Wissenschaftliche Tätigkeiten sind in der Regel durch wissenschaftliche Veröffentlichungen zu belegen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss von diesem Erfordernis absehen. Der Habilitationsausschuss der jeweiligen Fakultät legt die Voraussetzungen zum Umfang und zum Zeitraum der Lehre im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 durch Richtlinien fest.

§ 5 Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist beim Dekanat der zuständigen Fakultät schriftlich einzureichen. Im Gesuch müssen das Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie die Fakultät, bei der das Habilitationsverfahren durchgeführt werden soll, bezeichnet sein. Dem Habilitationsgesuch sind, soweit sie nicht bereits der Universität Stuttgart vorliegen, beizufügen:
 1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1; die Anzahl der einzureichenden Exemplare wird vom Habilitationsausschuss für alle künftigen Habilitationsverfahren der Fakultät einheitlich und für mindestens drei Jahre im Voraus festgesetzt,
 2. ein vollständiges Schriftenverzeichnis sowie Sonderdrucke oder Kopien von bis zu fünf der bisherigen, nach der Promotion entstandenen schriftlichen Veröffentlichungen; auf Verlangen einer Gutachterin bzw. eines Gutachters oder des Habilitationsausschusses sind Kopien weiterer Veröffentlichungen bereitzustellen,
 3. ein vollständiges Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen,
 4. ein Exemplar der Dissertation,
 5. eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie der Promotionsurkunde; auf Verlangen des Habilitationsausschusses ist ein urkundlicher Nachweis zu führen,
 6. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und ggf. die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind,
 7. eine Erklärung, dass die vom Senat der Universität Stuttgart beschlossenen Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung eingehalten wurden, insbesondere dass die schriftliche Habilitationsleistung von der Bewerberin bzw. vom Bewerber selbständig angefertigt worden ist, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind,
 8. eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der zuständigen Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren; ggf. nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Habilitationsthema,
 9. eine Erklärung darüber, ob der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder ob ein Verfahren zur Entziehung akademischer Grade gegenüber der Bewerberin bzw. dem Bewerber eingeleitet wurde, und
 10. ein Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz.

- (2) Das Habilitationsgesuch kann einmalig bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt. Das Recht zur Rücknahme des Habilitationsgesuchs gemäß Satz 1 entfällt, sobald die Dekanin bzw. der Dekan Kenntnis von einer versuchten oder begangenen Täuschung in der schriftlichen Habilitationsleistung erhalten hat.
- (3) Entspricht das Habilitationsgesuch den Anforderungen in Absatz 1, legt die Dekanin bzw. der Dekan es unverzüglich dem Habilitationsausschuss vor. Anderenfalls setzt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. Wird das Habilitationsgesuch innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist die Dekanin bzw. der Dekan es schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Der Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät entscheidet auf Grund des vorgelegten Habilitationsgesuchs über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Zulassung ist vom Habilitationsausschuss zu versagen, wenn
 - 1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 - 2. die Fakultät fachlich nicht für die Habilitation zuständig ist.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 - 1. ein entsprechendes Habilitationsverfahren außerhalb der zuständigen Fakultät oder der Universität Stuttgart bereits einmal erfolglos war,
 - 2. wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß den vom Senat der Universität Stuttgart beschlossenen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorliegt,
 - 3. die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das sie bzw. ihn der Verleihung der Lehrbefugnis unwürdig erscheinen lässt, und sie bzw. er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde.

Im Einzelfall entscheidet der Habilitationsausschuss.

- (4) Die Zulassung kann vom Habilitationsausschuss zurückgenommen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 7 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

- (1) Nach der Zulassung zum Habilitationsverfahren bestimmt die dem Habilitationsausschuss vorsitzende Person im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber die studien-gangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als studien-gangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassende Veranstaltung im Sinne eines Studienplans des Fachs oder Fachgebiets, in dem die Habilitation angestrebt wird.

- (2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 bestimmt ist, zeigt die dem Habilitationsausschuss vorsitzende Person dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Veranstaltung soll mindestens zwei Wochen betragen.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Habilitationsausschusses über die pädagogisch-didaktische Eignung bestellt der Habilitationsausschuss aus seiner Mitte mindestens zwei, höchstens jedoch vier Gutachterinnen bzw. Gutachter. Diese legen jeweils ein schriftliches Gutachten vor, das eine Feststellung darüber enthält, ob die pädagogisch-didaktische Eignung vorliegt.
- (4) Der Habilitationsausschuss beschließt unter Berücksichtigung der abgegebenen Gutachten über das Vorliegen der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird in der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht erbracht, ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gelegenheit zu einer zweiten Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Über diese Entscheidung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber von der dem Habilitationsausschuss vorsitzenden Person einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter oder im Rahmen eines Lehrauftrages im Verlauf von wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, an einer wissenschaftlichen Hochschule abgehalten hat und über diese Lehrveranstaltung Gutachten zweier Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten vorlegt, die eine Empfehlung zur Annahme als Habilitationsleistung aussprechen. Der Habilitationsausschuss kann den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden) durch Richtlinien bestimmen.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei, höchstens vier Gutachterinnen bzw. Gutachter, von denen eine bzw. einer Hauptberichterin bzw. Hauptberichter ist.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter sind in der Regel Professorinnen bzw. Professoren der zuständigen Fakultät. Mindestens eine Gutachterin bzw. Gutachter muss Professorin bzw. Professor der Besoldungsgruppe W3, C4 oder C3 sein. Bei der Auswahl ist sicherzustellen, dass die Gutachterinnen bzw. Gutachter – gegebenenfalls im Zusammenwirken – in der Lage sind, die fachliche Thematik umfassend nachzuprüfen und zu beurteilen.
- (3) Die Hauptberichterin bzw. der Hauptberichter muss dem Habilitationsausschuss angehören. Dies gilt nicht, wenn die als Hauptberichterin bzw. Hauptberichter bestellte Person emeritiert oder im Ruhestand ist, der zuständigen Fakultät angehört hat und mindestens zwei weitere Gutachter bestellt wurden. Die Mitberichterinnen bzw. Mitberichter können auch einer anderen Fakultät der Universität Stuttgart oder einer anderen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule angehören, sofern ihnen dort das Recht der Begutachtung zusteht (externe Gutachterinnen bzw. Gutachter). Der Habilitationsausschuss kann für alle in der jeweiligen Fakultät durchzuführenden Habilitationsverfahren die Einbindung mindestens einer externen Gutachterin bzw. eines externen Gutachters verbindlich vorschreiben.
- (4) Jede Gutachterin bzw. jeder Gutachter legt ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme zu den übrigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen enthält. Die Gut-

achterinnen bzw. Gutachter können bei der Begutachtung einer Habilitationsschrift auch empfehlen, das Verfahren zwecks Umarbeitung der Habilitationsschrift befristet auszusetzen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird. Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung bei der dem Habilitationsausschuss vorsitzenden Person einzureichen.

§ 9 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die dem Habilitationsausschuss vorsitzenden Person teilt den Mitgliedern des Habilitationsausschusses den Vorschlag der Gutachterinnen bzw. Gutachter mit und gibt ihnen Gelegenheit, in geeigneter Weise die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten sowie die Unterlagen nach § 5 Abs. 1 zur Kenntnis zu nehmen. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer von der dem Habilitationsausschuss vorsitzenden Person festzulegenden angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Auf Grund der abgegebenen Gutachten sowie etwaiger Stellungnahmen nach Satz 2 beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Er kann vor einem Beschluss über die schriftliche Habilitationsleistung auch weitere Gutachten einholen, wenn die Gutachten voneinander abweichen.
- (2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so wird das Verfahren fortgesetzt. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit. Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Werden weitere Gutachten eingeholt, gelten § 8 sowie Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationsschrift der Bewerberin bzw. dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgeben. Legt diese bzw. dieser die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb einer vom Habilitationsausschuss gesetzten angemessenen Frist vor, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 10 Mündliche Habilitationsleistung

- (1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen und liegt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung vor, wird vom Habilitationsausschuss das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus drei Vorschlägen der Bewerberin bzw. des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Jeder der Vorschläge kann vom Habilitationsausschuss unter Angabe von Gründen einmal abgelehnt werden. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber zwei Wochen zuvor den Termin und das Thema mit und benachrichtigt die Rektorin bzw. den Rektor.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag ist hochschulöffentlich. Die Dekanin bzw. der Dekan lädt hierzu neben den Mitgliedern des Habilitationsausschusses die Mitglieder des Großen Fakultätsrats der zuständigen Fakultät sowie die Personen ein, die die Gutachten erstellt haben und verständigt die übrigen Fakultäten. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein Thema des angestrebten Lehrgebiets behandeln, etwa eine Stunde dauern und muss hohen Ansprüchen genügen.
- (3) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag findet unter der Leitung der Dekanin bzw. des Dekans ein etwa einstündiges Kolloquium statt, das nicht hochschulöffentlich ist. An diesem Kolloquium dürfen sich nur die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die von diesem bestimmten externen Gutachterinnen bzw. Gutachter beteiligen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann zu diesem Kolloquium weitere Professorinnen bzw. Professoren und habilitierte Mitglieder der Universität Stuttgart einladen. In diesem Kolloquium hat

die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Auffassung über den Gegenstand des Vortrags gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass sie bzw. er auch mit anderen Problemen des Fachgebiets hinreichend vertraut ist.

(4) Zum Zuhören beim Kolloquium sind neben den nach Absatz 3 Berechtigten zugelassen:

1. die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Stuttgart,
2. die Dekaninnen bzw. Dekane der übrigen Fakultäten der Universität Stuttgart sowie
3. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zu einem späteren Zeitpunkt eine mündliche Habilitationsleistung im gleichen oder einem benachbarten Fachgebiet erbringen wollen, es sei denn, die Habilitandin bzw. der Habilitand widerspricht.

Bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zuhörerschaft ausgeschlossen.

(5) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium berät und beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Im Falle der Ablehnung gilt § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend; der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist Gelegenheit zu einer Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung mit einem anderen Thema zu geben. Wird die mündliche Habilitationsleistung angenommen, erfolgt der Vollzug der Habilitation.

§ 11 Vollzug der Habilitation, Urkunde, Täuschung

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach den §§ 8, 9 und 10 angenommen und liegt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung nach § 7 vor, so beschließt der Habilitationsausschuss über die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets der Habilitation. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets abweichen, so ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vorher zu hören. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Rektorin bzw. dem Rektor den Beschluss des Habilitationsausschusses mit.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Mit dieser Mitteilung des Beschlusses ist die Habilitation vollzogen.

(3) Über die Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält:

1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort und die akademischen Grade der Habilitandin bzw. des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes der Habilitation,
4. als Datum, das Datum der Beschlussfassung gemäß Absatz 1,
5. die eigenhändigen Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors und
6. das Siegel der Universität Stuttgart.

(4) Wird vor Aushändigung der Habilitationsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zum Habilitationsverfahren auf Grund vorsätzlich falscher Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu Unrecht erteilt wurde oder dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ih-

ren bzw. seinen Habilitationsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann der Habilitationsausschuss, unbeschadet des § 6 Abs. 4, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Annahme einer oder mehrerer Habilitationsleistungen zurücknehmen. Wird die Annahme einer Habilitationsleistung gemäß Satz 1 zurückgenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. In schwerwiegenden Fällen kann der Habilitationsausschuss darüber hinaus die Bewerberin bzw. den Bewerber von einem weiteren Habilitationsverfahren in der Fakultät ausschließen.

- (5) Stellt sich nach Aushändigung der Habilitationsurkunde heraus, dass die Habilitation mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde, kann die Habilitation vom zuständigen Habilitationsausschuss gemäß § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zurückgenommen werden.

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift soll innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation veröffentlicht werden. Ausnahmsweise kann eine Kürzung der Arbeit vom Habilitationsausschuss genehmigt werden. In Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist für die Veröffentlichung verlängern.
- (2) Über die Art der Veröffentlichung der Habilitationsschrift gelten die vom Senat der Universität Stuttgart erlassenen Bestimmungen.

§ 13 Wiederholung der Habilitation

Das Habilitationsverfahren bzw. die einzelnen Habilitationsleistungen können nur einmal wiederholt werden. Bereits erfolgreich erbrachte Habilitationsleistungen können dabei angerechnet werden. Die Wiederholung muss, sofern nicht der Senat auf Antrag des Habilitationsausschusses eine Ausnahme zulässt, innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Regelung des § 9 Abs. 3 Satz 1 ist keine Wiederholung im Sinne dieser Vorschrift. Wird die Frist schuldhaft versäumt oder werden die Habilitationsleistungen wiederum nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert. Hierüber erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Dekanin bzw. dem Dekan einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14 Erweiterung der Habilitation

- (1) Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, auf denen sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. Die §§ 8 bis 11 gelten entsprechend. Auf eine mündliche Habilitationsleistung gemäß § 10 kann der Habilitationsausschuss verzichten. Die Erweiterung ist in der Regel nur bis zu zwei Jahre nach dem Beschluss des Habilitationsausschusses nach § 9 Abs. 1 Satz 3 möglich; über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (2) Soll die Habilitation auf solche Fächer oder Fachgebiete ausgedehnt werden, die in der Fakultät, die die Bewerberin bzw. den Bewerber habilitiert hat, nicht vertreten sind, ist der Habilitationsausschuss der Fakultät der Universität Stuttgart zuständig, die das entsprechende Fach oder Fachgebiet vertritt. Absatz 1 gilt entsprechend.

2. Abschnitt: Lehrbefugnis

§ 15 Verleihung der Lehrbefugnis, Urkunde

- (1) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird durch Beschluss des Habilitationsausschusses die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten.
- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese enthält:
 1. Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort und die akademischen Grade der Habilitandin bzw. des Habilitanden,
 2. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis verliehen wird,
 3. als Datum, das Datum der Beschlussfassung gemäß Absatz 1,
 4. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans und der Rektorin bzw. des Rektors und
 5. das Siegel der Universität Stuttgart.

Die Urkunde wird unmittelbar nach der Antrittsvorlesung ausgehändigt.

§ 16 Antrittsvorlesung

Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent soll innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Habilitationsausschusses über die Verleihung der Lehrbefugnis (§ 15 Abs. 1) eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der die Dekanin bzw. der Dekan einlädt.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

Der Habilitationsausschuss kann auf Antrag der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten die Lehrbefugnis auf andere Fächer oder Fachgebiete erweitern, in denen zum Nachweis der Befähigung besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht worden sind. § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 18 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen (Umhabilitation)

Personen, die sich an einer anderen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule habilitiert haben, kann der Habilitationsausschuss auf Antrag die Lehrbefugnis verleihen, wenn Habilitationsleistungen nachgewiesen werden, die denen der verleihenden Fakultät der Universität Stuttgart gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen entscheidet der Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät. Der Habilitationsausschuss kann Ergänzungsleistungen, insbesondere eine mündliche Habilitationsleistung verlangen. § 5 und die §§ 7 ff. finden entsprechende Anwendung. Die Verleihung der Lehrbefugnis wird erst mit dem Verzicht auf die bisherige Lehrbefugnis wirksam.

§ 19 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten erlischt
 1. wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, in ihrem bzw. seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält,
 2. durch Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
 3. durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 4. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zu erklären ist,
 5. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten ruht, solange die Privatdozentin bzw. der Privatdozent als Professorin bzw. Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird.
- (3) Die Lehrbefugnis einer Privatdozentin bzw. eines Privatdozenten kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom Habilitationsausschuss widerrufen werden, wenn
 1. sie bzw. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 2. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 3. ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
 4. sie bzw. er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
- (4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Habilitationsausschusses nach § 11 Abs. 1 wird der Person, die sich um die Habilitation beworben hat, bzw. der habilitierten Person auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die zuständige Dekanin bzw. der zuständige Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft¹. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Stuttgart vom 17. Mai 1999 (W.,F.u.K. 1999, S. 242), geändert durch Satzung vom 21. Januar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 94, vom 3. Februar 2003), außer Kraft.
- (2) Habilitationsverfahren, die bereits vor dem 6. Januar 2005 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, GBl. S. 1) eröffnet worden sind, werden nach der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart vom 17. Mai 1999 (W.,F.u.K. 1999, S. 242), geändert durch Satzung vom 21. Januar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 94, vom 3. Februar 2003), abgeschlossen.

Stuttgart, den 6. September 2006

gez.

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Habilitationsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 6. September 2006. Die Änderungen in § 5 Abs. 2 sowie die §§ 6 Abs. 4 und 11 Abs. 4 und 5 sind auf Grund der Änderungssatzung vom 1. März 2010 am 4. März 2010 in Kraft getreten.